

Erste Ordnung zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische
Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.04.2015
vom 15.06.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.04.2015 (AB Uni 2015/9, S. 545 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ wird an allen Stellen durch die Bezeichnung „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. Die Worte „Teilprüfung“ und „Teilprüfungen“ werden an allen Stellen durch die Worte „Prüfung“ bzw. „Prüfungen“ ersetzt.**
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:**

a. In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„³Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Büro der International Law School (ILS) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.“

b. In Absatz 2 wird die Nr. 6 wie folgt gefasst:

„6. sowie die Organisationsleitung der ILS.“

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Mitglieder im Sinne von Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das für die Dauer von einem Jahr gewählt wird. ²Die Organisationsleitung der ILS und die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums können im Verhinderungsfall jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.“

d. In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Im Übrigen ist die Organisationsleitung der ILS befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.“

e. In Absatz 7 werden in Satz 1

die Worte „§ 12 Abs. 3 HG NW“ durch „§ 10 Abs. 3 HG NW“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüferinnen/Prüfer ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Prüfung abgelegt wird, verantwortlich leitet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen/Prüfer nach § 65 HG NRW bestellen.

(3) Die Prüferin/der Prüfer kann durch ihr/ihm zugeordnete akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, welche eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt haben, durch Vorkorrektur der schriftlichen Prüfungsleitungen unterstützt werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:**a. In Absatz 1 wird in Satz 3**

das Wort „computergestützten“ gestrichen.

b. In Absatz 4 werden in Satz 2

die Worte „Leiterin/der Leiter des ILS-Büros“ durch „Organisationsleitung der ILS“ ersetzt.

c. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wer das Studium i.S.d. Absatzes 2 an der Universität Münster beendet hat, kann die mündliche Prüfung i.S.d. § 6 Absatzes 4 auch dann absolvieren, wenn sie/er nicht mehr als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist.“

6. In § 5 Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Auch ein Auslandssemester oder ein Moot Court und andere Verhandlungssimulationen sind als Auslandspraktikum anerkenbar. Über die Anerkennung entscheidet die Organisationsleitung der ILS.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Alle Lehrveranstaltungen schließen mit einer Prüfung ab.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss erlassen, wenn eine Studierende/ein Studierender im Eingangstest eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Mindestpunktzahl erreicht hat.“

c. In Absatz 4 wird in Satz 1

das Wort „Teilprüfung“ durch „Prüfung“ ersetzt.

8. In § 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Die Regelung des Anmeldeverfahrens, insbesondere der Anmeldefristen, obliegt den Koordinatorinnen und Koordinatoren am Sprachenzentrum“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden in Satz 2

die Worte „Leiterin/der Leiter des ILS-Büros“ durch „Organisationsleitung der ILS“ ersetzt.

b. In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 7 wie folgt gefasst

„²Termin und Ort für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. ³Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. ⁴Mündliche Prüfungen sollen mindestens 10 Minuten pro Prüfling dauern. ⁵Für behinderte Studierende können auf Antrag die Prüfungszeit und/oder die Prüfungsmodalitäten vom Prüfungsausschuss angemessen angepasst werden. ⁶Hierfür sind vom Prüfling entsprechende Nachweise vorzulegen. ⁷Die Identität eines Prüflings bei einer schriftlichen Prüfung wird in geeigneter Form überprüft.“

10. In § 9 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Über das Prüfungsergebnis von mündlichen Prüfungsleistungen sind die Studierenden spätestens drei Wochen, von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens drei Monate nach Erbringung der Leistung in geeigneter Weise zu informieren.“

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1)¹Eine Prüfung hat versucht, wer sich zu dieser verbindlich angemeldet und nicht spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin hiervon ordnungsgemäß abgemeldet hat. ²Hat ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet war, keine Prüfungsarbeit abgegeben, wird diese Prüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(2) ¹Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund eine Prüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und beim ILS-Büro unverzüglich einen entsprechenden Antrag stellt. ²Als triftiger Grund kommen insbesondere die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG NW in Betracht. ³Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen.

12. In § 11 wird in Satz 1

das Wort „einmal“ durch „zweimal“ ersetzt.

13. In § 12 Absatz 1 wird

a. das Wort „Teilprüfungen“ durch „Prüfungsleistungen“

b. das Wort „Teilprüfung“ durch „Prüfungsleistung“
ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Ordnungsverstoß**

„(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. ²Deswegen kann ein Verweis erteilt und

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt werden, oder
- c) die gesamte FFA-Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.

(2) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft Prüfungsausschuss. ²Sie sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ³Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

15. § 14 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 bekannt, so können die in Absatz 1 Satz 2 lit. a) – c) genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens fünf Jahre nach der Prüfungsentscheidung.

(2) ¹Wird ein in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist die Entscheidung über die Prüfung zurückzunehmen. ²Das Prüfungszeugnis ist zurückzugeben. ³Betrifft der Verstoß nur eine Teilprüfung, kann der Prüfungsausschuss erlauben, dass die Teilprüfung im nächsten Semester nachholt wird.

(3) Lagen die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht vor, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, wird der Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt.“

16. In § 15 wird in Absatz 1 und 3

das Wort „Teilprüfung“ durch „Prüfungsleistung“ ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt gefasst:

§ 16

Remonstration

„¹Gegen das Ergebnis einer Prüfung kann der Prüfling bei der Prüferin/dem Prüfer schriftlich remonstrieren. ²Diese/r kann für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen. ³Die Remonstration und die daraufhin ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten genommen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 28.04.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.06.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s